

Von der Mediation bis zur Kantonsteilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1910)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Teil.

Von der Mediation bis zur Kantonsteilung.*I. Die Verwaltung.*

1. Die Konstituierung des Kollegiums für Kirchen-, Schul- und Armenwesen (Deputatenamt).

Das Gesetz über die Einrichtung der Kantonsbehörden vom 27. Juni 1803 übertrug in § 16 die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes einer aus 9 Mitgliedern zusammengesetzten Behörde. Fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat aus seiner Mitte gewählt, die andern werden aus dem Kleinen Rat abgeordnet („Deputirte des Kleinen Rats zum Kirchen- und Schulwesen“). Sämtliche neun Mitglieder bilden die Verwaltung des Deputatenamts, des Direktoriums der Schaffneien und der Dompropstei.¹⁶⁸⁾ Nach dem einen Bestandteil ihrer Verwaltung, dem den alten Deputaten unterstellten Vermögen, erhielt die ganze Behörde den Namen Deputatenamt. Diesem unterstanden einerseits die einzelnen Lokalverwaltungen auf der Landschaft (Kompetenz des früheren Deputatenamtes) und andererseits die in der Stadt befindliche Kirchen- und Schulgutverwaltung, die früher durch die Session löbl. Haushaltung beaufsichtigt wurde. Am 28. Juli 1803 erfolgte die Anzeige an die Verwaltungskammer, dass sich das Deputatenamt neu konstituiert habe.

Die Uebergabe der Kirchen- und Schulgutverwaltung von Seiten der Verwaltungskammer an das neue Kollegium erfolgte am 9. September 1803. Das Kirchen- und Schulgut wies in diesem Moment folgenden Bestand auf:

¹⁶⁸⁾ Die zwei noch lebenden Mitglieder des früheren Deputatenamtes treten an Stelle von zwei Räten in das Kollegium ein (Kantonsblatt von 1803, Bd. II, pag. 99).

I. Das Deputatenamt:	
A. Die Stadtverwaltung	Fr. 162,922 3
B. Vermögen auf der Landschaft „	251,729 1 1 Fr. 414,651 1 4
II. Das Direktorium mit der Dompropstei	„ 797,283 2 —
	Total: Fr. 1211,934 3 4

2. Abtretung der Staatszehnten und Bodenzinse.

Einen sehr wichtigen Zuschuss erhielt das Kirchen- und Schulgut sogleich nach seiner Neuorganisation durch die Abtretung der Staatszehnten und Bodenzinse.

Was zunächst die Zehnten und Bodenzinse im Allgemeinen anbetrifft, so wurde die bereits in der Helvetik den Schuldnern eingeräumte Befugnis des Loskaufes zunächst durch die Mediationsverfassung Art. 21 und sodann durch das Gesetz vom 8. Mai 1804 für die Bodenzinse und durch dasjenige vom 9. Mai 1804 für die Zehnten neu bestätigt. Als Loskaufssumme ist der zwanzigfache Betrag des jährlichen durchschnittlichen Ertrages angesetzt. Die Abwicklung der Loskaufsgeschäfte übertrug man am 16. Mai 1803 der Finanzkommission. Am 29. September 1804 wurde sodann eine besondere Liquidationskommission ernannt, welche auch die zum Kirchengut gehörenden Zehnten und Grundzinse ablösen liess und dafür dem Kirchengut die Entschädigung aushändigte.

Am 21. Dezember 1803 erliess der Grosse Rat eine Erkenntnis, welche die Abtretung der diesjährigen Staatszehnten und Grundzinse an die Kirchen- und Schulverwaltung zum Inhalt hatte. Die eigentliche definitive Abtretung dieses Vermögensstockes an das Kirchen- und Schulgut erfolgte seitens des Staates durch das Gesetz vom 22. Mai 1806. Das Gesetz enthält folgende prinzipale Bestimmungen:

1. Der jährliche Ertrag aller dem Staate gehörenden Zehnten und Bodenzinse wird der Kirchen- und Schulverwaltung übergeben. Das Gleiche geschieht mit den Zinsen der Loskaufssummen.

2. Die Liquidationskommission, die bisher mit der Vornahme der Loskäufe der Zehnten und Bodenzinse betraut war und daher auch „Zehntenloskaufsbureau“ genannt wurde, wird durch einen besondern Verwalter ersetzt.

3. Die Oberaufsicht darüber wird einer besondern Behörde, bestehend aus 7 Mitgliedern übertragen, der „Zins- und Zehntenverwaltungskommission“.

Der Kapitalwert der abgetretenen staatlichen Zehnten und Bodenzinsen¹⁶⁹⁾ betrug im Jahre 1803, zu 3% berechnet Fr. 1,155,466

Dies ergab mit dem übrigen Kirchen- und Schulgut von „ 1,211,934 3 4
ein Gesamtkapital von Fr. 2,367,400 3 4

Durch die Zins- und Zehntenkommission wurde der Direktor des Kirchen- und Schulgutes entlastet, da sich jene nicht nur mit dem eigentlichen Loskauf und der Kapitalisierung, sondern auch mit dem Einzug der nicht abgelösten Zinsen und Zehnten zu befassen hatte. Alle Einnahmen aus Zinsen und Zehnten gingen bei der Kommission ein und sie hatte daraus den Geistlichen und Schuldienern, welche aus diesen Fonds besoldet werden sollten, ihre Gehalte auszu zahlen. Indessen gehörten zum Geschäftsbereich der Zins- und Zehntenkommission nur diejenigen Zehnt- und Bodenzinse, welche im Kanton fällig waren, während dagegen dem Direktorium die Verleihung und der Bezug aller im Ausland gelegenen Zehnten und Bodenzinse oblag. Zwischen beiden Verwaltungen wird beständige Rechnung geführt. Der Ueberschuss der Einnahmen aus den Zehnten und Zinsen wird dem Kirchen- und Schulgut übergeben mit Ausnahme der Kompetenzen, welche direkt an die Geistlichen und Schuldiener geliefert werden. Die Zins- und Zehntenkommission erhielt durch das Gesetz vom 3. Dezember 1816 in Art. 4 eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit über alle Anstände, die sich gegenüber den Zehnt- und Zinspflichtigen ergeben. Die zweite Instanz bildete der Rat. Bis zum Jahre 1823 dauerten ihre Funktionen. Durch Ratsbeschluss vom 22. März 1823 wurde dagegen das Ende der Amtsdauer dieser Kommission auf den 1. Juli 1824 angesetzt, und ihre Geschäfte mit der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes vereinigt. Die Direktiven zur Erledigung der

¹⁶⁹⁾ Nähere Auskunft über die Staatszehnten und Bodenzinse gibt Wackernagel a. a. O., pag. 123 ff.

Geschäfte erteilte fortan das Präsidium des Deputatenkollegiums. Eine weitere Ratserkenntnis vom 10. April 1824 übertrug auch die bisher durch die Zins- und Zehntenkommission ausgeübte Gerichtsbarkeit dem Deputatenkollegium. (Kantonsblatt 1823 II, p. 118 und 1824 I, p. 304).

3. Die Vereinigung des St. Peterstifts mit der Kirchen- und Schulgutverwaltung.

Eine grössere organisatorische Veränderung trat durch die Vereinigung des St. Peterstifts mit dem Kirchen- und Schulgut ein. Bei Beginn der Mediationsverfassung erhielt zunächst das Stift seine Selbständigkeit zurück, welche in der Dotationsakte vom 7. Oktober 1803 eine ausdrückliche Anerkennung fand. Während in der Helvetik die Kapitularen, also die mit den Pfründen dotierten Professoren, durch die Verwaltungskammer und die Deputierten der Kirchen- und Schulgutverwaltung besoldet wurden, deren Verwalter auch die Einkünfte des Stifts bezogen, baten die Kapitularen 1804 darum, dass ihnen ihr Einkommen wie früher vom Stifftsgute angewiesen werde. Das Deputatenkollegium entsprach ihrer Bitte.

Seit dem Jahre 1811 fanden dagegen wiederum Beratungen statt, welche auf eine Vereinigung des Stiftes mit der Verwaltung des Steinenklosters hinzielten. Am 7. März 1812 verfügte der Rat, dass den Kapitularen fortan ihre Besoldungen von der Kirchen- und Schulgutverwaltung ausbezahlt werden sollten; aber erst am 30. Dezember 1815 führte ein Kleinratsbeschluss die Vereinigung definitiv durch. Das Finanzvermögen des Stifts betrug nicht mehr als Fr. 10,039 3 5. Dagegen gehörten dem Stifte noch mehrere Liegenschaften in Basel und im Ausland.

4. Die Ablösung des Armengutes.

Beinahe gleichzeitig mit der Vereinigung des St. Peterstifts erfolgte die Ablösung des Armenwesens von der Kirchen- und Schulgutverwaltung. Die helvetische Regierung hatte am 13. August 1799, wie wir früher berichtet haben,

eine Trennung in der Weise durchgeführt, dass das Deputatenamt der Sorge für Kirchen- und Schulsachen enthoben und nur noch mit dem Armenwesen auf der Landschaft betraut wurde. Nach der Rückkehr zu den alten Zuständen und der Neukonstituierung des Kollegiums für Kirchen-, Schul- und Armenwesen im Juli 1803 war dagegen wieder eine organisatorische Verbindung des Armenwesens mit dem Kirchen- und Schulgut eingetreten. Besorgt wurden die Geschäfte des Armenwesens auf der Landschaft wie in früherer Zeit durch den Pfarrer und Kirchmeier der einzelnen Gemeinde.¹⁷⁰⁾ Bald wurden jedoch Untersuchungen über eine Trennung angestellt und auf Grund mehrerer Gutachten erging am 3. April 1816 das Gesetz wegen Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens. Das Gesetz scheidet aus dem bisher gemeinsamen Vermögen einen Fonds von ca. Fr. 400,000 (die wirkliche Summe ist kleiner, s. u.) aus zum Zwecke einer abgesonderten Verwaltung des Armenwesens. Art. 2 des Gesetzes bestimmt:

„Hiefür sind vorzüglich zu verwenden:

1. Die von dem Sekretariat l. Deputaten-Amts verwalteten Fonds. [Stadtkorpus.]
2. Die von den Herren Landgeistlichen verwalteten Kapitalien. [Landkorpus.]
3. Die Liegenschaften und Kapitalien, welche von dem Spital- und Siechenhauspfleger in Liestal verwaltet werden.“

Der Fonds wird also gebildet aus dem alten Deputatenvermögen. Dazu floss ein Anteil an dem alljährlich der Kirchen- und Schulgutsverwaltung zugewiesenen Staatsbeitrag.

Die Aufsicht über das Armenwesen der Landschaft wird dem Deputatenamt übertragen. Die laufende Verwaltung führt eine eigene Kommission desselben, bestehend aus dem Präsidenten und vier vom Kollegium ernannten Beisitzern (ein Deputat und drei Assessoren).

¹⁷⁰⁾ Das Gesetz vom 27. Juni 1803 fügte in dieser Richtung noch hinzu: „Zur jährlichen Abnahme der Rechnungen über die Armenhäuser auf der Landschaft ordnet das Collegium einige Glieder aus seiner Mitte ab. Die Präsidenten der Gemeinderäte eines jeden Bezirks senden zu diesen jeweiligen einen unter ihnen, um diesem Aktus beizuwohnen“.

Ende des Jahres 1815 betrug das Kirchen-, Schul- und Armengut mit Peterstift	Fr. 1,117,116. — $9\frac{2}{3}$
Dazu gehörte ausserdem das Zins- und Zehntenkapital	„ 1,716,695 7 1—
Total	Fr. 2,833,811 8 $\frac{2}{3}$
Davon wurden als Landarmengut ausgeschieden	„ 363,792 7 $6\frac{2}{3}$
Als Kirchen- und Schulgut verblieben	Fr. 2,470,019 — 4

5. Die Organisation des Kirchen- und Schulgutes.

Die Kirchen- und Schulgutverwaltung steht unter der Aufsicht des aus 9 Gliedern bestehenden Kollegiums für Kirchen- und Schulwesen, Deputatenamt genannt, welches seine Organisation am 27. Juni 1803 erhielt. Die Verwaltung wird wie in alter Zeit geführt durch den Direktor und sein Personal. Die Behörde wurde, wie an früherer Stelle erwähnt, durch die Zins- und Zehntenkommission bedeutend entlastet. Als verbleibende Geschäfte sind noch zu nennen: *a)* Verwaltung der Kapitalien. *b)* Bezug der Zehnten und Bodenzinse in den österreichischen, markgräfischen Ländern und im Kanton Solothurn. *c)* Ausweisung der geistlichen Kompetenzen in Stadt und Land (soweit die Kompetenzen nicht direkt von der Zins- und Zehntenkommission den Geistlichen geliefert werden). *d)* Besorgung des Bauwesens der Kirchen, Pfarrhäuser und einiger Schulhäuser in der Stadt. *e)* Rechnungsführung.

Die Sekretäre erhielten das Amt auf Lebenszeit, der Direktor dagegen nur auf 12 Jahre, mit üblicher Verlängerung um weitere acht Jahre, so dass die normale Amtszeit 20 Jahre beträgt. Auch nach dieser Zeit ist eine nochmalige Verlängerung der Amtsdauer durch den Rat möglich.

Die Rechtsstellung des Direktors wird normiert durch die detailliert gehaltene Amtsordnung vom 22. März 1809. Sie entspricht im Ganzen den Formularen des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie ist vollständig in einem Tone gehalten, der die Unselbständigkeit des Verwalters und seine Subordinationspflicht unter das Kirchen- und Schulkollegium in allen Punkten ausdrücken soll. Dazu dient einmal eine

Aeusserlichkeit, der Name. Das Deputatenkollegium fand den bisher gebrachten Namen „Direktor“ zu hochtrabend; er entspreche nicht der Tatsache, dass der Beamte keine selbständigen Funktionen besitze, sondern dem Kollegium völlig unterstellt sei. Es wird deshalb der Name „Kirchen- und Schulgutverwalter“ gewählt.¹⁷¹⁾ Der formellen im Namen kundgegebenen Unselbständigkeit entsprechen eine Reihe von materiellen Bestimmungen, welche kein besonderes Interesse bieten.

Als Besoldung wird dem Direktor durch die Amtsordnung von 1809 angewiesen 2000 Franken in Geld, 2000 Holzwellen und 10 Klafter Holz, sowie freie Amtswohnung im Steinenkloster.¹⁷²⁾

6. Das Verhältnis des Kirchengutes zum Staatsgut.

Trotz der grossen Beihülfe, welche das Kirchengut durch die Ueberlassung der Staatszehnten und Bodenzinse erhalten hatte, befand es sich in einer ständigen Finanzmisere. Alljährlich ergab sich ein Defizit, dessen Höhe sich beständig steigerte. Selbstverständlich sah sich der Staat genötigt, dem Kirchen- und Schulgut durch regelmässige Subventionen, deren Höhe im gleichen Verhältnis stets zunahm, zu Hilfe zu kommen. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts betrug das durchschnittliche Defizit pro Jahr 25,000 Franken. Zu dessen Beseitigung wurde am 19. Dezember 1809 ein Gesetz erlassen, welches zur Deckung des Manko eine besondere, mit den übrigen Staatseinnahmen nicht zu vermengende Abgabe einführen wollte. Da man voraussah, dass die Einführung der Abgabe noch längere Zeit werde auf sich warten lassen, wies man einstweilen dem Kirchengut einen jährlichen Beitrag von 25,000 Franken an. Seit 1816 kam ein Teil dieser Summe, wie erwähnt,

¹⁷¹⁾ Diese kleinliche, auf die äusserliche Wahrung der eigenen Ehre bedachte Gesinnung findet ihren Ausdruck auch in folgender Vorschrift der Amtsordnung: „Art. 15. Berichte als Verwalter in Singulari und nicht mehr als Directorium in Plurali abzufassen“.

¹⁷²⁾ „Ordnung und Eid eines Kirchen- und Schulgutverwalters, ehemals Direktor der Schaffneien“ vom 22. März 1809 (Directorim B 3).

dem Armengut auf der Landschaft zu Gute. Später wurde für die Deckung des Defizits der Landarmenkammer durch ein besonderes Gesetz vom 8. Dezember 1818 gesorgt.

Die Subvention erwies sich nach einem Jahrzehnt als ungenügend. So ergab sich nach dem Status von 1821 bei 100,300 Franken Einnahmen und 170,000 Franken Ausgaben ein Manko von 60,700 Franken.¹⁷³⁾ Daher wurde durch ein zweites Gesetz vom 2. April 1822 die regelmässige Subvention auf Fr. 40,000 erhöht. Falls das Defizit diese Summe übersteigt, so ist auch das Fehlende aus der Staatskasse zu zahlen. Das Gesetz setzte seine Geltung vorläufig nur auf vier Jahre fest, dagegen wurden seine Bestimmungen am 5. Dezember 1826 auf weitere vier Jahre ausgedehnt.

Ausser den gesetzlich begründeten Subventionen musste das Dreieramt der Kirchen- und Schulgutverwaltung in ihren finanziellen Schwierigkeiten noch durch öftere Vorschüsse von beträchtlichem Werte aushelfen, bis 1830 die Staats-

¹⁷³⁾ Im Einzelnen gestaltete sich die Abrechnung dieses Jahres wie folgt: (Protokolle R. 1. 25, pag. 81).

A. Ausgaben.

Kompetenzen der Geistlichen und Kirchenbeamten

	in der Stadt	Fr. 28,599.—
" " " " " "	a. d. Land	" 41,490.20
Kultuskosten im engern Sinn (Kommunion etc.)	"	1,500.—
Kompetenzen d. Universitäts- u. Schullehrer d. Stadt	"	49,766.10
" " Schullehrer auf dem Lande	"	6,480.—
Schulkosten im engern Sinn (Lehrmaterial etc.)	"	1,600.—
Baukosten, Stadt und Land	"	20,000.—
Pensionen für Geistliche, Kirchenbeamte, Schullehrer, Stadt und Land	"	5,000.—
Verwaltungskosten	"	9,824.—
Diverses	"	5,740.70
		Fr. 170,000.—

B. Einnahmen.

Das zinstragende Kapital beträgt Fr. 2,580,000.—

Davon Zinsen à 3½ %	Fr. 90,300.—
Bestandzinsen für diverse Einnahmen	" 10,000.—
	Fr. 100,300.—
	Defizit: Fr. 69,700.—

Von den Ausgaben entfallen:

A. auf den Kirchendienst	B. Schuldienst	C. Gemeinsame Posten
Fr. 71,589.20	Fr. 57,846.10	Fr. 40,564.70
A. auf die Stadt	B. auf das Land	C. Gemeinsame Posten
Fr. 78,365.10	Fr. 47,970.20	Fr. 43,664.70

kasse etwas ungeduldig die Rückzahlung diesr Darlehen verlangte. (Protokolle R 1, 27, pag. 241, 265, 304, 367, 376.) Bis zu den Jahren der Teilung wuchs der jährliche Zuschuss der Staatskasse an das Kirchengut auf ca. Fr. 70,000 an. Für die Jahre 1816—1825 ergibt sich pro Jahr folgender durchschnittliche Betrag des Kirchengutes:

A. *Kapital.*

a) verschiedenen Ursprungs	Fr. 896,577.—
b) von abgetretenen Staatszehnten und Bodenzinse	„ 1,602,848.—
c) für Solothurner Zehnten	„ 12,000.—
Total	Fr. 2,511,425.—

B. *Einnahmen.*

a) Kapitalzinsen zu $3\frac{3}{4}\%$	Fr. 94,187.—
b) Zinsen und Liegenschaften	„ 10,000.—
c) diverse Einnahmen	„ 2,500.—
d) Holzkompetenz	„ 1,720.—
Total	Fr. 108,398.—

Am 15. März 1832 besass das Kirchen- und Schulgut ein *Finanzvermögen ohne Gebäude, Liegenschaften und Waldungen* von Fr. 2,688,258.22
Vermögen mit „ „ „ „ „ „ 3,163,662.78¹⁷⁴⁾

II. Die Kompetenzen, Gnadenzeit und Pension.

1. Die Kompetenzen.

Die allseitig als Unrecht empfundene helvetische Pfründenperaequation konnte sich nicht lange halten. Die In Integrum Restitutio fand in der Mediationszeit 1806 statt. Die Verordneten zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen machten am 16. Mai 1806 den Vorschlag, den Geistlichen allen durch die Peraequation erlittenen Schaden in Geld zu vergüten. (Kirchen F 3 und G 10).

Der Rat erkannte auch am 13. März und am 29. Mai, dass die schon vor 1803 gewählten Geistlichen die gleiche Kompetenz wie vor 1798 beziehen sollten, entweder in Natura oder in einer nach dem amtlich festgesetzten Kameralpreis angeschlagenen Geldvergütung.

¹⁷⁴⁾ Die Baseler Teilungssache, p. 79 ff. Wackernagel a. a. O. pag. 135.

Gleichzeitig wurde das alte schon längst überlebte Institut des Kompetenzeides fallen gelassen, da sich die Behörden mittelst der zahlreichen Petitionen der Geistlichkeit in genügender Weise von der Nutzlosigkeit dieses Mittels, welches die Geistlichen zur Bescheidenheit und Zufriedenheit erziehen sollte, überzeugen konnten.

Eine zweckmässigere Art der Pfründenperaequation, nämlich in der Form einer Klassifikation der Pfründen in drei verschiedene Arten, führte das Gesetz vom 18. Mai 1808 ein, welches die Kompetenzen der Geistlichen auf der Landschaft regelt. Das Gesetz sieht eine Mischung der Besoldung vor, zum Teil eine Natural-, zum Teil eine Geldkompetenz. Die Naturalbeiträge an die Geistlichen sind für alle Pfarreien die gleichen. Jeder Pfarrer erhält 10 Säcke Kernen und sechs Saum Wein in Natura oder den dafür amtlich festgesetzten Kameralpreis, ausserdem noch 4--6 Klafter Brennholz. Verschieden ist dagegen die Geldkompetenz. Hier rangieren die Pfarreien in drei verschiedenen Klassen. Der ersten Klasse wird ein Gehalt von Fr. 1400, der zweiten von Fr. 900 und der dritten von Fr. 800 angewiesen. Die Einteilung in die drei Klassen wird durch das Gesetz mit Rücksicht auf Grösse und Umfang der Pfarrei, Bevölkerungszahl, die Mühe und Arbeit des Geistlichen vorgenommen. In die erste Klasse werden eingeteilt die Pfarreien Liestal, Waldenburg, Sissach, Diegten, Buus und Bennwyl.

In die zweite Klasse: Oltingen, Rümlingen, Bubendorf, Frenkendorf, Pratteln, Muttentz, Benken, Binningen, Riehen, Wintersingen, Gelterkinden, Arisdorf, Ormalingen, Kilchberg, Reigoldswil, Bretzwil, Langenbruck und Läuelfingen.

Zur dritten Klasse gehören: Lausen, Münchenstein, Kleinhüningen, Rothenfluh, Tenniken und die Pfarradjunktur Ziefen. Die letztere wird 1813 in die zweite Klasse versetzt.

Diejenigen Geistlichen, welche bis zum Erlass des Gesetzes mehr Einkommen bezogen haben als dies Kompetenzgesetz bestimmt, behalten einen lebenslänglichen Rechtsanspruch auf Auszahlung ihres früheren Gehaltes. Fünfzehn Geistliche waren in diesem Falle.¹⁷⁵⁾

¹⁷⁵⁾ Ueber die Kompetenzen auf der Landschaft mag noch folgende Zahlenangabe interessieren: Am Ende der Mediationszeit 1814 betrug die Gesamt-

Das Gegenstück zu dem für die Landschaft geltenden Besoldungsgesetz bildet für den Stadtbezirk das Gesetz wegen Kompetenzen der Geistlichen in der Stadt vom 6. August 1816.

Die Einteilung der Geistlichen in drei Klassen ist auch hier durchgeführt: Als Naturalkompetenz erhält jeder Geistliche 10 Säcke Kernen und sechs Saum Wein, mit Ausnahme einiger Geistlicher der dritten Klasse.

Die Geldkompetenz beträgt für die erste Klasse Fr. 1200, für die zweite Fr. 1000, in der dritten Klasse sind die Gehalte verschieden; sie sind auf 200, 300 und 500 Franken festgesetzt.

Zur ersten Klasse zählen die vier Hauptpfarrer, dem Antistes wird eine besondere Zulage von 400 Franken bewilligt; zur zweiten Klasse gehören alle Helfer der Pfarrkirchen; der Obersthelfer als Aktuar des Kirchenrates bezieht eine Extrazulage von 100 Franken. In die dritte Klasse sind alle Geistlichen eingeteilt, welche an keiner Pfarrkirche der Stadtgemeinde fest angestellt sind: der gemeine Helfer, der Prediger des Waisenhauses, zu St. Jakob, des Spitals, die beiden Prediger an der französischen Kirche.

Was die Ausrichtungsart der in Naturalien bestimmten Kompetenzen anbetrifft, so hing die Frage, ob die Entrichtung wirklich in Natura oder in einem obrigkeitlich festgesetzten Kameralpreis erfolgte, jeweilen von der Reichlichkeit und Güte der Jahresernte ab.

Etwas unpraktisch erscheint auf der Landschaft das schon im frühern Abschnitt berührte Verfahren, dass den Geistlichen nicht etwa die Früchte angewiesen werden, welche in ihrer eigenen Pfarrei oder doch möglichst in deren Umgebung wachsen, sondern dass sämtliche Früchte in Korn und Wein nach alter Gewohnheit zuerst nach Liestal in die Magazine geführt, dort unter die verschiedenen Geistlichen verteilt und sodann jedem Geistlichen in seine

zahl aller Kompetenzen an Kirchen- und Schuldiener 5603 fl 3 β 11 sh Geld; 2004. $4\frac{1}{4}$ Vzl. Korn, 432 Saum Wein. Davon entfallen auf die drei Dekane, auf 28 Pfarrherren und Adjunkte ca. 4300 fl Geld, 1769 Vzl. Korn, 412 Saum Wein. Das Uebrige kam an die Schulmeister und niedere Kirchenbeamte (Deputaten A 1).

Pfarrei geliefert werden, so dass z. B. Wein und Korn von Sommerau auf dem Umweg über Liestal an den Pfarrer zu Läuelfingen gelangt. Zur Abhülfe dieses Misstandes baten 1806 einige Geistliche darum, dass man sie für ihre Kompetenzen an die Zehntbeständer der Umgebung anweisen möge, worauf die Zins- und Zehntenverwaltung teilweise einging.

Nach dem Bericht des Direktoriums aus dem Jahre 1808 sollen sich aber daraus solche Irrungen ergeben haben, dass man für ratsamer fand, wieder zum alten Verfahren zurückzukehren¹⁷⁶⁾, trotzdem die Mängel desselben, in der Hauptsache in den hohen Transportkosten und in der Gefahr der Verderbnis der Früchte bestehend, am Tage liegen mussten.

2. Die Pensionierung und Gnadenzeit der Geistlichen.

Die seit dem 18. Jahrhundert vom Rat regelmässig ausgeübte Wohltat der Pensionierung der an Altersbeschwerden leidenden Geistlichen erhielt ihre gesetzliche Regelung am 3. Dezember 1816. Das Gesetz wegen Re-
traitegehalt der Herren Geistlichen setzt zunächst, unbekümmert um die Frage, ob eine Pensionierung stattfindet oder nicht, die Frist, innerhalb welcher der demissionierende Geistliche die Amtswohnung räumen muss, auf drei Monate fest.

Ein festes Anrecht auf die volle Geldkompetenz als lebenslängliche Pension besteht sodann für jeden Geistlichen, der 50 Jahre lang eine Pfarrstelle im Kanton bekleidet hat; doch muss er nach der vierteljährlichen Frist die Amtswohnung verlassen. Die andern Geistlichen besitzen zwar auch einen gesetzlichen Anspruch auf ein Re-
traitegehalt, dagegen liegt die Fixierung der Höhe desselben im Ermessen des Kleinen Rats, welcher seinem Entscheide die Berücksichtigung des Alters, der Dienstzeit, der persönlichen Vermögensverhältnisse und anderer Umstände zugrunde legen

¹⁷⁶⁾ Protokolle R 1, 19 pag. 328, 533 und R 1, 20, pag. 60.

soll. An eine Schranke ist der Kleine Rat dabei gebunden, indem das Maximum der Pension eines Geistlichen, welcher sich nicht auf 50 Amtsjahre berufen kann, auf 800 Franken festgesetzt ist.

Neben dem Pensionsgesetz von 1816 war die alte Gnadenzeitordnung von 1762 immer noch in Kraft geblieben. Aufgehoben und ersetzt wurde sie erst durch das Gesetz über die Besetzung erledigter Pfarreien, Antritt des Neuerwählten, Genuss der Kompetenz und Pfrundgüter, auch Beitrag an das Kammergut, vom 6. August 1822. Der Antritt des Neuerwählten soll 8 Wochen oder 4 Monate nach dem Todestage des bisherigen Geistlichen stattfinden. Die letztere Frist gilt für den Fall, dass der Verstorbene Frau und Kinder hinterlässt. Auf die gleiche Zeitdauer ist auch die Gnadenzeit verkürzt worden. Auf der Landschaft beziehen die Erben des Pfarrers während der Gnadenzeit, also Witwe und Kinder 4 Monate, andere Erben 8 Wochen lang das Einkommen der Pfründe und geniessen die etwa vorhandenen Pfrundgüter. Dagegen besteht für sie anderseits die Verpflichtung, nach Anleitung des Antistes die gottesdienstlichen Funktionen auf ihre Kosten besorgen zu lassen. Anders ist das Verhältnis für die Stadt geregelt; hier ist von einer Gnadenzeit der entfernten Erben überhaupt keine Rede. Hinterlässt der Pfarrer weder Witwe noch Kinder, so verbleibt vielmehr das Einkommen während der 8 Wochen bis zum Antritt des neuen Geistlichen dem Kirchen- und Schulgut und auf Kosten dieser Verwaltung werden auch die Pfarrpflichten durch Provisionalprediger versehen. Die Witwe und die Kinder dagegen geniessen in der Stadt wie auf der Landschaft das Einkommen 4 Monate lang und zwar während der achtwöchigen durch das Kirchen- und Schulgut bezahlten Provisionalpredigten ohne irgend welche Verpflichtungen, nach deren Ablauf dagegen mit der gleichen Rechtspflicht, wie sie auf der Landschaft gilt, für die Besorgung des Gottesdienstes nach Anleitung des Antistes aufzukommen. Eine Gnadenzeit ist bei dieser Regelung natürlich doch vorhanden, da ja der Gottesdienst in dieser Zeit leicht durch einen wenige Ansprüche erhebenden Vikar erfolgen kann.

Für alle Anstände und Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben des Verstorbenen und dem Neuerwählten über den Amtsantritt oder die Teilung der Kompetenzen erheben, wird dem Kirchenrat eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit eingeräumt, von welcher der Rekurs an den Rat geht, der endgültig den Entscheid fällt.

Als Aequivalent für die auf der Landschaft der Witwe und den Kindern obliegende Besoldungspflicht des Vikars besteht für sie, dem alten Herkommen entsprechend, der Anspruch auf Entschädigung aus dem Kammergut; der Beitrag beträgt 120 Franken. Andererseits wird die Speisung des Kammergutes, wie sie bereits in einer Verfügung des Kirchenrats vom 16. August 1808 vorgesehen ist, durch Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes bestätigt. Darnach zahlt jeder Geistliche, welcher auf eine Pfründe in der Landschaft berufen wird, in der I. Klasse 108 Fr., in der II. Klasse 84 Fr. und in der III. Klasse 72 Fr.

Eine ähnliche Funktion wie das Kammergut übte für die Stadtgeistlichkeit die Prediger-Witwen- und Waisenkasse aus (s. darüber Kirchen F 7 und Kirchenarchiv C 4).

III. Die Teilung des Kirchengutes.

Die Teilung des bisherigen einheitlichen Kantons Basel in die beiden Halbkantone Baselstadt und Baselland hatte auch die Teilung des Kirchengutes zur Folge. Die Auseinandersetzung über das Kirchengut bildete einen Teil des grossen und berühmten Teilungsprozesses, der sich 1833 vor dem Schiedsgericht in Aarau unter Vorsitz Kellers als Obmann abspielte.

Bei den Prozessverhandlungen ergab sich zunächst, wie es auch sehr begreiflich ist, eine allgemeine Unklarheit über die juristische Natur des Kirchengutes, und da gerade von dieser Rechtsnatur alles abhing, so suchten die Vertreter jeder Partei diejenige Konstruktion zu begründen, die ihrer Partei am meisten Vorteile bringen konnte.

Die Vertreter der Landschaft erklärten das Kirchengut als einen Teil des Staatsvermögens; sie anerkannten zwar,

dass dasselbe eine abgesonderte Verwaltung zu bestimmten Zwecken bilde; dagegen führten sie aus, dass sich die Sonderstellung eben nur auf die Verwaltung und nicht auf das Eigentumsrecht beziehe. Aus der bisherigen Verwaltungsart könne nicht gefolgert werden, dass die Verwendung, wie sie bisher stattfand, als die einzig rechtlich begründete auch ferner fort dauern müsse. Diejenigen organisatorischen Bestimmungen, durch welche bisher die Verwendung des Kirchenguts festgesetzt worden, hätten nunmehr infolge der Auflösung und Teilung des alten Staates ihre Rechtskraft verloren, da kein Rechtssatz Anspruch auf Geltung besitze, der sich nicht auf ein bestehendes Staatswesen und eine allgemein anerkannte Staatsgewalt stützen könne; wie nun jeder Halbkanton in der Disposition über seinen Anteil frei sei, so dürfe auch bei der Teilung die bisherige Art der Verwendung nicht in Betracht kommen.

Als Masstab, der bei der Teilung anzuwenden sei, schlugen die Vertreter der Landschaft die Bevölkerungsziffer eines jeden Kantonsteiles vor. Von der in Anschlag zu bringenden Bevölkerung seien jedoch alle Personen ausgeschlossen, die keinen Anspruch an das Kirchengut erheben könnten, nämlich einerseits der Bezirk Birseck, welcher laut Vereinigungsurkunde vom 7. November 1815 in kirchlicher und kirchlich finanzieller Hinsicht vom alten Kantonsteil völlig unabhängig war, und andererseits alle in Basel angesessenen Fremden, Katholiken und Israeliten. Demgemäss hätte als Masstab zu dienen die bürgerliche reformierte Bevölkerung.

Zu ihren Gunsten berufen sich die Vertreter der Landschaft noch hauptsächlich darauf, dass der Hauptteil des Kirchen- und Schulgutes seine Entstehung der Kapitalisierung aller auf der Landschaft lastenden Staatszehnten und Bodenzinse verdanke. Die Landschaft hätte also den grössten Teil zum Kirchen- und Schulgut geliefert.

Die Vertreter des Stadtteiles betonten dagegen die Selbständigkeit des Kirchen- und Schulgutes, welche sich auch in rechtlicher Beziehung darin äussere, dass dieses nicht unter die Kategorie des unmittelbaren Staatsgutes falle, sondern ein unabhängiges zu bestimmten Zwecken gestiftetes

Korporationsgut ausmache. Die rechtliche Unabhängigkeit des Korporationsgutes vom allgemeinen Staatsvermögen wiesen die städtischen Vertreter historisch einerseits im Stiftungswillen und andererseits in der bisherigen Verwendung, im Zweckgedanken nach. Besonderes Gewicht legten sie auch darauf, dass bei der Neuorganisation der Kirchen- und Schulgutverwaltung 1803 die Absicht bestanden habe, den Kirchen und Schulen eine von politischen Umständen unabhängige Existenz zu sichern.

Wie der Kirchen- und Schulfonds entstanden sei, welcher Landesteil zu dessen Bildung mehr beigetragen habe, komme nicht in Betracht, denn das Kirchen- und Schulgut erscheine im nunmehrigen Zeitpunkt der Trennung als ein bestimmt ausgemitteltes, unter einer abgesonderten Verwaltung stehendes Vermögen, dessen Zweck und Verwendung durch positive, von der kompetenten Behörde ausgegangene Vorschriften festgestellt sei. Wenn auch die Anschauung, dass mit dem Augenblick der Trennung alle die bisherige Staatsverwaltung betreffenden Gesetze für die Zukunft ihre Rechtskraft verlieren, viel Richtiges enthalte, so seien doch in diesem Falle, wo einzig die Frage zur Entscheidung stehe, welche Natur das Basler Kirchengut besessen habe und gegenwärtig im Moment der Teilung noch besitze, dem Urteile ausschliesslich nur diejenigen organischen Gesetze zu Grunde zu legen, durch welche das Basler Kirchen- und Schulgut seinerzeit seinen rechtlichen Charakter als juristische Person empfangen habe.

Ein Entzug dieses Anstaltsvermögens wäre eine Rechtsverletzung privatrechtlichen Eigentums. Die Vertreter des Stadtteils willigen zwar auch in eine Teilung ein, aber offenbar mit dem allerdings nicht scharf formulierten Gedanken, dass es sich im Grunde genommen, nicht um eine Teilung des Vermögens dem Eigentume nach, sondern nur um eine Teilung der im öffentlichen Rechte wurzelnden, bisher dem einheitlichen Kanton Basel zustehenden Hoheitsrechte handle. Nur das aus der alten Kastvogtei fliessende Aufsichtsrecht über die Verwaltung des im Uebrigen eine selbständige Stiftung bildenden Vermögens wäre nach der Rechtsauffassung der baselstädtischen Vertreter zu teilen. Daraus er-

klärt sich ihr Antrag: In der Verwaltung und Verwendung des Kirchen- und Schulfonds dürfe durch die Teilung nichts geändert werden und jedem Kantonsteil nur derjenige Vermögensteil zugewiesen werden, welcher den alten stiftungsgemässen Bestimmungen und organischen Gesetzen zufolge unter seinem Hoheitsgebiet zur Verwendung gelangen soll. Darnach hätte sich folgendes Verhältnis ergeben:

- a) Bisherige Benutzung durch den Stadtteil: Fr. 1839,600
 - b) Bisherige Benutzung durch die Landschaft „ 1160,400
- Fr. 3,000,000

oder 61% zu Gunsten der Stadt und 39% zu Gunsten der Landschaft.¹⁷⁷⁾

Von den Anträgen, welche die beidseitig ernannten Schiedsrichter stellten und die sich im ganzen mit den Ausführungen der jeweiligen Partei deckten, verdient nur noch eine Meinung, die einen Mittelweg einschlagen wollte, nähere Erwähnung. Darnach wäre der Teilung die Herkunft der einzelnen Bestandteile des Kirchengutes zu Grunde zu legen. Das Kirchen- und Schulgut sollte in zwei verschiedene Komplexe geschieden werden, nämlich einerseits in diejenigen Güter, welche vom Staate stammten, andererseits in den Fonds, der von dritter Seite, hauptsächlich durch Stiftungen entstanden ist. Der eine Teil sollte als Stiftungsvermögen angesehen, der andere nach den für das eigentliche Staatsgut geltenden Regeln geteilt werden. Hätte man eine solche Unterscheidung nach der Herkunft durchführen wollen, so hätte sich folgendes Bild ergeben: Vor der Revolution bestand das Kirchengut aus folgenden drei Fonds: 1. Das alte Deputatenamt; 2. Das Direktorium der Schaffneien mit der Dompropstei; 3. Das Peterstift. Davon war der alte Deputatenfond durch das Gesetz vom 3. April 1816 ausgeschieden und ausschliesslich der Armengutsverwaltung auf

¹⁷⁷⁾ Nach einem Eventualantrag war die Stadt bereit, die bisherige Verwendung für die Universität und Collegium Alumnorum nicht in Anschlag zu bringen, darnach hätte sich ergeben:

- a) Ausgaben für die Bedürfnisse der Stadt . . Fr. 1,629,600,
- b) Ausgaben für die Bedürfnisse der Landschaft Fr. 1,370,400

oder 54% zu Gunsten der Stadt und 46% zu Gunsten der Landschaft. Der genaue Status des Kirchengutes betrug am 15. März 1832 mit Inbegriff der Gebäude, Liegenschaften und Waldungen Fr. 3,163,662.78 s. o. pag. 296.

der Landschaft zugewiesen worden. Neu dazu gekommen waren dagegen die Staatszehnten und Bodenzinse, welche gemäss dem Gesetz vom 22. März 1806 mit dem Direktorium, der Dompropstei und dem Peterstift vereinigt wurden.

Nach diesem Antrag hätte nun die von Baselstadt vorgeschlagene Lösung, Verteilung der Güter an den Kantons- teil, unter dessen Hoheit die stiftungsgemässe Verwendung fällt, für die auf alten Stiftungen beruhenden Komplexe, also für das Vermögen des alten Direktoriums, der Dompropstei und des St. Peterstiftes in Anwendung gebracht werden sollen. Alles vom Staate stammende Vermögen, in erster Linie die staatlichen Zehnten und Bodenzinse, hätte gemäss dem Antrage der Landschaft als gemeinsames Eigentum des alten Standes Basel das rechtliche Schicksal des übrigen Staatsvermögens teilen müssen. Dieser Antrag trug alle Schwächen eines Kompromisses in sich. Hätte man die wirkliche Herkunft des Vermögens ermitteln wollen, so wäre man zweifellos zum Resultat gekommen, dass eigentlich alles noch vorhandene Kirchen- und Schulgut aus dem staatlichen Fiskus stamme, da das eigentliche Stiftungsvermögen bei der beständigen Notlage schon längst durch die regelmässigen Defizite aufgezehrt war. Sicherlich hätte die Gesamtzahl aller staatlichen Zuschüsse den damaligen Aktivbestand des Kirchengutes überstiegen. Andererseits musste man einwenden, dass in rechtlicher Hinsicht auf die verschiedene Herkunft der Vermögensbestandteile gar nichts ankam. Im Zeitpunkt der Teilung war das Kirchengut zweifellos ein von der übrigen Staatsverwaltung getrenntes, in seiner Einheit alle Spuren der verschiedenen Herkunft seiner ursprünglichen Bestandteile verwischendes Sondervermögen. Diejenigen Zuschüsse, welche der Staat jeweilen leistete, verschmolzen sofort mit dem Kirchengut und verloren durch den Amalgamierungsprozess gänzlich ihren bisherigen Charakter als Staatsvermögen; übrig blieb nur die einheitliche und unterschiedslose Masse des Kirchen- und Schulguts.

Das Urteil vom 18. Oktober 1833 verwarf denn auch diesen Kompromissantrag. Es ging zunächst von der sonderbaren Erwägung aus, „dass das Eigentum des Staats an

der fraglichen Vermögensmasse anerkannt ist, mithin ihre Qualität als Staatsgut im allgemeinen keinem Zweifel unterliegt“, — eine sehr eigentümliche Motivierung in Anbetracht der Tatsache, dass die Parteivertreter der Stadt ausdrücklich erklärt hatten, das Kirchengut sei nicht als Staatsgut aufzufassen, sondern bilde ein besonderes Stiftungsgut.

Im Uebrigen geht das Gericht ebenfalls von der Anschauung aus, dass die Frage der Herkunft einzelner Bestandteile des Kirchengutes für den vorliegenden Prozess von keinerlei Bedeutung sei, da der Fonds im gegenwärtigen Moment ein einheitliches, zu bestimmter Verwendung ausgeschiedenes und unter absonderter Verwaltung stehendes Vermögen bilde, auf welches die Erwägung des bereits gefällten Urteils vom 12. Oktober Anwendung fände.¹⁷⁸⁾ Ebenso wenig ausschlaggebend sei, entgegen der Ansicht der baselstädtischen Vertreter, die bisherige Art und Weise der Verwendung des Kirchengutes. Wenn auch die moralische oder rechtliche Verpflichtung bestehe, dieses Gut seiner bisherigen Zweckbestimmung nicht zu entfremden, so sei damit noch nichts darüber gesagt, in welchem Kantonsteil das Gut vornehmlich zur Verwendung kommen müsse, da kein Lokalverband, kein einzelnes Pfarramt und keine einzelne Lehrstelle aus der bisherigen Uebung einen Rechtsanspruch auf eine fernere genau gleiche Verwendung des Kirchengutes ableiten könne, wie dies wiederum das gesamte Urteil in seiner Erwägung 11 ausgesprochen habe.¹⁷⁹⁾

Ein solcher fester Rechtsanspruch könnte nur dann abgeleitet werden, wenn für den einen Kantonsteil oder eine einzelne Gegend durch Stiftung oder Vertrag ein eigent-

¹⁷⁸⁾ Erwägung 3 cit. lautet: „Dass dieses Rechtsverhältnis (Eigentum am Staatsgut) von der Art der Entstehung eines vorhandenen Staatsgutes völlig unabhängig ist, insbesondere aber durch das grössere oder geringere Mass, in welchem der Einzelne oder eine Mehrheit einzelner Individuen zu dessen Bildung beigetragen haben möchte, auf keine Weise geändert wird“.

¹⁷⁹⁾ Erwägung 11: „Dass namentlich das Mass der bisherigen Verwendung des Staatsgutes zum besten des einen oder des andern Kantonsteiles auf keine Weise als Richtschnur gelten könne, indem selbst, wenn dasselbe nicht bloss faktisch ausgemittelt, sondern auch als absolut richtig anerkannt wäre, doch schon die inzwischen eingetretene Konstituierung von Teilen eines Kantons zu selbständigen Staaten ein ganz verändertes Resultat hervorbringen müsste“.

licher Rechtstitel bestehe; das sei aber in einem einzigen Bezirke der Fall, nämlich im Birseck, der gemäss der Vereinigungsakte vom 7. November 1815¹⁸⁰⁾ ein separates Vermögen besitze und vom Genuss des Kirchen- und Schulgutes ausgeschlossen sei. Im Uebrigen aber stehe es jedem Kantonsteil frei, über den ihm gehörenden Anteil nach souveränem Ermessen ohne Rücksicht auf die bisherige Verwendungsart zu verfügen, allerdings, was aus den Motiven hervorgeht, unter Beobachtung des allgemeinen der Kirche und der Schule dienenden Zweckes. Andererseits tritt das Urteil der seitens der Landschaft vertretenen Auffassung, es sei dem Verteilungsplan nur die bürgerlich reformierte Bevölkerung von Baselstadt zu Grunde zu legen, nicht bei, da die verhältnismässig geringe Anzahl solcher Bewohner der Stadt Basel, die das Bürgerrecht nicht geniessen und die sich nicht zur christlich reformierten Religion bekennen, keine Abweichung von dem durch die Entscheidungsgründe des Urteils vom 12. Oktober für das gesamte Staatsgut nachgewiesenen Masstabe rechtfertige. Demgemäss hat das Schiedsgericht bei geteilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkannt: „Es finden die Bestimmungen des Urteils vom 12. des Monats auch auf den in Frage stehenden Teil des baslerischen Staatsvermögens ihre Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, dass die Bevölkerung des Bezirkes Birseck dabei nicht in Anschlag kommt.“ Darnach wurde das Kirchen- und Schulgut im Verhältnis von 60 Prozent zu Gunsten der Landschaft und 40 Prozent zu Gunsten der Stadt geteilt. Die Teilung wurde bekanntlich in einer durch nichts

¹⁸⁰⁾ Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke I, pag. 134, § 6; „Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.“ „Alle in diesem Bezirk noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert“.

gerechtfertigten Weise auch auf das eine selbständige Stiftung bildende Universitätsvermögen ausgedehnt.

Das Urteil über das Kirchen- und Schulgut leidet unseres Erachtens an dem grundsätzlichen und äusserst bedenklichen Fehler, dass man die viele Schwierigkeiten bietende Kardinalfrage nach der juristischen Natur des Kirchengutes einfach umgangen und ohne irgend welche Motivierung mit Zuhilfenahme einer sehr merkwürdigen Fiktion des Einverständnisses der Parteien zu Gunsten der Landschaft das Eigentum des Staates am Kirchengut festgestellt hatte. Geht man von dieser Grundlage aus, von welcher wir nicht behaupten wollen, dass sie absolut unrichtig sei, für die sich indessen im Urteil keinerlei Stütze findet, so erscheinen die übrigen Folgerungen einwandfrei. Sowohl die Herkunft der einzelnen Massen wie auch die bisherige Verwendungsart musste gleichgültig erscheinen und als vernünftiger Masstab blieb nur noch die Bevölkerungsziffer übrig, und dass hier der Standpunkt von Baselstadt mit Recht beobachtet wurde, ist einleuchtend. Es wird sich indessen rechtfertigen, auf die im Urteil so sehr vernachlässigte prinzipielle Frage der Eigentumskonstruktion doch noch mit einigen Bemerkungen hinzuweisen. Das Schiedsgericht wäre in der Lage gewesen, wenn es sich dieser Mühe hätte unterziehen wollen, die Identifizierung des Kirchengutes mit dem Staatsgut durch einige nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Gründe zu unterstützen. Für die Auffassung des Kirchengutes als ein zwar separat verwaltetes, aber im Staatseigentum stehendes Sondervermögen spräche vor allem der Umstand, dass das gleiche Organ, der gesetzgebende Körper, welches die Verfügungen über das Staatsvermögen trifft, auch über das Schicksal des Kirchengutes entscheidet, indem der Rat den Armenfonds für die Landschaft ausscheidet, das Vermögen des Peterstifts mit der Kirchengutverwaltung vereinigt, die Beträge bestimmt, welche das Kirchengut an die Verwaltungsbeamten, an die Geistlichen und Schullehrer zahlen muss. Ebenso sind alle organisatorischen Gesetze, durch welche das Schicksal des Kirchengutes bestimmt wurde, stets in der Form der staatlichen Gesetzgebung erlassen worden, mit der obligatorischen Publikation im Kantons-

blatt und der Aufnahme in die staatliche Gesetzessammlung. Die Verwaltungsorgane, das Deputatenkollegium und die Direktorialbeamten, nehmen sodann äusserlich genau die gleiche Stellung ein, wie andere Staatsbeamte und werden auch in gleicher Weise wie diese zu ihrem Amte berufen. In allen diesen Punkten stimmt der Rechtszustand völlig überein mit den Verhältnissen der ersten Periode. Aber bereits bei der Besprechung der Frage in jenem Abschnitte haben wir darauf hingewiesen, dass diese Befugnisse nicht notwendig ein Ausfluss des Eigentums zu sein brauchen, sondern sich ebenso leicht als öffentlich rechtliche Hoheitsakte erklären lassen, wie dies den Anschauungen der städtischen Parteivertreter offenbar entsprach. Vor allem scheint die Tatsache festzustehen, dass sich die Zeitgenossen über die rechtliche Natur des Kirchengutes selbst nicht klar waren. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren. In den Akten aus der Zeit der Helvetik findet sich einmal ein Gutachten, welches in einer etwas unklaren Fassung die Anschauung vom Stiftungscharakter des Kirchenguts vertritt. Es lautet: „So wenig die Verwaltung des Deputatenamtes als eine hiesige Gemeindestiftung anzusehen ist, so wenig kann es als ein wirkliches Staatsgut qualifiziert und von der Regierung in Anspruch genommen werden. Dieselbe scheint dem Deputatenamt ein vollkommenes Mittelding zwischen Staats- und Gemeindegut zu sein und als ein nur zur Unterstützung der Armen gewidmetes Eigentum (Deputaten A 1. Dies bezieht sich natürlich nur auf den zu Armenzwecken bestimmten Fonds des Deputatenamtes). Die umgekehrte Ansicht sprach Peter Ochs in einem Rechtsfalle, den er als Präsident des Deputatenamtes dem Bürgermeister und Rat unterbreitete, aus: Ein Lehngut, das bisher im Staatsvermögen gestanden, war durch Tausch an das Deputatenamt übergegangen, und die Gemeinde Bretzwil hatte das Gut darauf mit Steuern belegt. Nach dem Lehnsbriefe durfte das Gut als Staatsvermögen nicht besteuert werden und Ochs fragt nun an, ob das Lehngut auch jetzt nach seinem Uebergang an das Deputatenamt als Staatseigentum zu betrachten sei. Er selbst beantwortet die Frage mit der Bemerkung, es könne nicht in Zweifel gezogen werden,

dass in den protestantischen Staaten die Kirchen- und Schulgüter zum Eigentum des Staats gehören; es ist dies ein Ausspruch, der natürlich in seiner allgemeinen Fassung unrichtig ist.

Es ist sehr natürlich, dass sich die damaligen Staatsmänner nicht mit subtilen rein theoretischen Eigentumskonstruktionen abgaben, sondern eben nur auf das abstellten, was in ihren Augen allein wesentlich war, nämlich auf die Frage der Verfügungsmacht über das Kirchengut, und hiebei nicht näher untersuchten, ob diese Gewalt aus einem Eigentumsrechte oder aus einem Hoheitsrechte herrühre, und ob im erstern Falle das Eigentum privatrechtlicher Natur sei, oder ob es sich gar um den in der heutigen Staatsrechtswissenschaft noch schlummernden Begriff des öffentlichen Eigentums handle. Was die Staatsmänner jener Zeit einzig verlangten, die rechtliche Verfügungsgewalt über das Objekt, war ihnen gegeben, aber eben nur im bedingten Umfange.

Als positives Material für den Stiftungscharakter des Kirchengutes können wir die zahlreichen Abrechnungen zwischen dem Vermögen der Kirchengutsverwaltung und der Staatskasse anführen, die Vorschüsse, welche die letztere dem Kirchengut gewährte und die Subventionen, welche diesem durch den Rat zugesprochen wurden. Denn wie Niemand sich selbst mit Geld unterstützen und mit sich selbst Darlehensgeschäfte abschliessen kann, so wäre eine Subvention oder ein Darlehen des Staats an das Kirchengut unmöglich, wenn dasselbe nur einen Bestandteil des allgemeinen Staatsvermögens bildete. Wir sind allerdings auf die Einwendung gefasst, dass damit die Frage noch nicht gelöst sei, da es andererseits feststehe, dass die verschiedenen *stationes fisci* ebenfalls untereinander gegenseitige Guthaben besässen, welche sich in der Form kaum von eigentlichen rechtlichen Forderungen unterscheiden. Ferner befänden sich unter der Hand des übermächtigen finanziellen Staates eine grosse Masse von Separatfonds, mit denen der Staat öfters besondere Zwecke, hauptsächlich wohltätiger Art verfolge und die von ihm reichlich mit Geldmitteln gespiesen würden oder sonstige Unterstützung genössen, die jedoch keinen Anspruch auf recht-

liche Selbständigkeit besässen, sondern der Disposition des Staats anheimgestellt seien. Wir geben dies zu.

Auch bei diesen Vermögensmassen können bis zu einem gewissen Grade die drei Kriterien, eigener Vermögensfonds, eigener Zweck und eigene Organisation vorliegen; denn was die letztere betrifft, so ist meistens die Verwaltung besondern Organen, in der Regel allerdings Staatsbeamten, anvertraut, während es andererseits auch leicht möglich ist, dass ein eigentliches Stiftungsgut in Personalunion durch ein Organ verwaltet wird, welches gleichzeitig noch andere, rein staatliche Funktionen zu versehen hat. Der prinzipielle Unterschied zwischen beiden Arten von Vermögensmassen scheint uns in dem springenden Punkte zu liegen, durch welchen der Grad der Abhängigkeit von dem Staatswillen bestimmt ist. Wo ein vollziehendes Organ von sich aus ohne weiteres Dispositionen über das Vermögen vornehmen oder wo der Staat in der Lage ist, durch einen Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakt den Zweck des Vermögens abzuändern, da haben wir es mit einem blossen staatlichen Separatfonds zu tun. Auch bei eigentlichen Stiftungen *kann* zwar der Staat durch das Gesetz eine Zweckänderung vornehmen, denn der gesetzgebende souveräne Staat ist ja überhaupt an keine Schranke gebunden, aber er ist zu diesem Schritte ohne zwingende Gründe nicht befugt, sondern macht sich einer Rechtsverletzung schuldig. Gerade der Umstand, dass ein solcher staatlicher Akt in weiten Kreisen als Rechtsverletzung empfunden wird, ist in dubio Indiz für das Vorhandensein einer Stiftung. Dies gilt nun vor Allem für das Basler Kirchen- und Schulgut. Denn auch das schiedsgerichtliche Urteil geht in seinen Motiven von dem Standpunkte aus, dass zwar die Verwendung im Einzelnen, d. h. die Zuteilung der Güter an die verschiedenen Punkte, wo die Bedürfnisse sich fühlbar machen, im Belieben eines jeden Staates stände, dass dagegen die Verwendung im Ganzen an die Zweckbestimmung für Kirchen-, Schul- und Armenwesen gebunden sei. Dieser Auffassung begegnet man in der Basler Geschichte zu jeder Zeit. Wie wir dies oben bereits für die frühern Jahrhunderte nachgewiesen haben, so legt für das 19. Jahrhundert das beste Zeugnis

die Kommission für Kirchen- und Schulgut ab, als sie am 13. Mai 1803 mit spezieller Rücksicht auf die frühere Verwendung des Kirchengutes auf der Landschaft zu Armenzwecken, den Gedanken zu Protokoll nahm, dass der Staat beim Einzug der Kirchengüter zur Zeit der Reformation die Verpflichtung übernommen, diese Güter für arme Stiftungen zu verwenden und dass man diese Verpflichtung auch jetzt bei der Neuorganisation einhalten müsse.

Der Umstand, dass seit dem 16. Jahrhundert, unberührt durch allen Wechsel und alle Ereignisse, in den Generationen stets die gleiche Anschauung von der Unantastbarkeit des Kirchen- und Schulgutes lebendig war, ist der beste Zeuge dafür, dass es sich eben noch um etwas anderes, als ein blosses staatliches Sondergut, dass es sich um eine mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattete, im Volksbewusstsein als besonderer Rechtsorganismus lebende Stiftung handelt. Hätte sich das Schiedsgericht auf dieses Fundament gestellt, so wäre eine eigentliche Teilung des Vermögens ausgeschlossen gewesen; jeder Kantonsteil hätte, wie die Vertreter von Baselstadt dachten, nur die Hoheit über dasjenige Vermögen beanspruchen dürfen, das dem alten Stiftungszweck und den organischen Gesetzen zufolge in seinem Gebiet zur Verwendung gelangte.

Einzelne im weitern Sinne auch zum Kirchen- und Schulgut gehörende Vermögensstücke blieben übrigens von der Teilung ausgeschlossen.¹⁸¹⁾ Dazu gehörten: 1. Die Kirchen- und Begräbnisplätze; sie gehören demjenigen Kantonsteil, in dessen Gebiet sie liegen. 2. a) Sämtliche Pfarrhäuser und Sigristenwohnungen im Kanton Baselstadt; sie verbleiben diesem Kantone. b) Sämtliche Pfarrhäuser, Pfrundgüter und daherigen Gefälle, die im Kanton Baselland liegen, verbleiben diesem Staate.

¹⁸¹⁾ Uebereinkunft vom 21. November 1833.